



**An die Unternehmen des
Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis
Mitglieder des WBV**

Sitten, September 2017

Ref. SM'sp ☎ 027 327 32 14 ✉ smetrailler@ave-wbv.ch
M:\AVE\Circulaires\CCT 17\Ci217910A0_promotion_C_B.docx

INFORMATION

Beförderung von Arbeitnehmern der Lohnklasse C in die Lohnklasse B: Vorschriften, Grundsätze und Vorgehen

Werte Mitglieder

Werte Damen und Herren

Die Zusatzvereinbarung zum LMV vom 23. Januar 2017 (<http://www.baumeister.ch>) enthält neue Bestimmungen zur Qualifikation und Beförderung der Arbeitnehmer der Lohnklasse C in die Lohnklasse B. Dabei ist Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

Aufgrund der neuen Bestimmungen muss eine Beförderung der Arbeitnehmer der Klasse C in die Klasse B spätestens nach dreijähriger Tätigkeit im Bauhauptgewerbe stattfinden.

Der Arbeitgeber muss sich an diese Vorschrift halten, aber er kann die Beförderung bei ungenügender Leistung oder Qualifikation **ablehnen**. Der Entscheid über die Beförderung verbleibt damit nach wie vor allein beim Arbeitgeber.

Der Entscheid einer Nichtbeförderung muss künftig der zuständigen Paritätischen Berufskommission (PBK) gemeldet werden, damit er rechtlich wirksam wird. Wenn kein Entscheid vorliegt und dieser nicht an die PBK weitergeleitet worden ist, tritt die automatische Beförderung in Kraft. Da es sich um ein Anrecht auf einen höheren Lohn handelt, kann der Arbeitnehmer aufgrund des Art. 341 OR nicht darauf verzichten. Es ist deshalb sehr wichtig, nach dreijähriger Tätigkeit, die Relevanz einer Beförderung eines Arbeitnehmers der Lohnklasse C (Bauarbeiter ohne Berufskennnisse) in die Lohnklasse B (Bauarbeiter mit Berufskennnissen) zu prüfen.

II. Zeitpunkt der Qualifikation und der Beförderung

Unter «dreijähriger Tätigkeit» ist eine berufliche Tätigkeit im Vollpensum (Anstellung zu 100%) während 36 Monaten im Bauhauptgewerbe zu verstehen. Die Erfahrungsjahre des Arbeitnehmers vor dem Inkrafttreten der Bestimmung (1. Juni 2017) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Kann ein Arbeitnehmer der Lohnklasse C zum Zeitpunkt einer Neuanstellung bereits mindestens drei Jahre Tätigkeit im Bauhauptgewerbe nachweisen, kann eine allfällige Beförderung erst **nach einem zusätzlichen Jahr** Tätigkeit im neuen Unternehmen erfolgen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 LMV hat die Qualifikation der betreffenden Bauarbeiter (Klasse C) erstmals in den letzten vier Monaten des Jahres 2017 zu erfolgen.

Allfällige Beförderungen aufgrund guter Qualifikation und beim Vorliegen der entsprechenden Erfahrungsjahre haben erstmals frühestens auf den 1. Januar 2018 zu erfolgen.

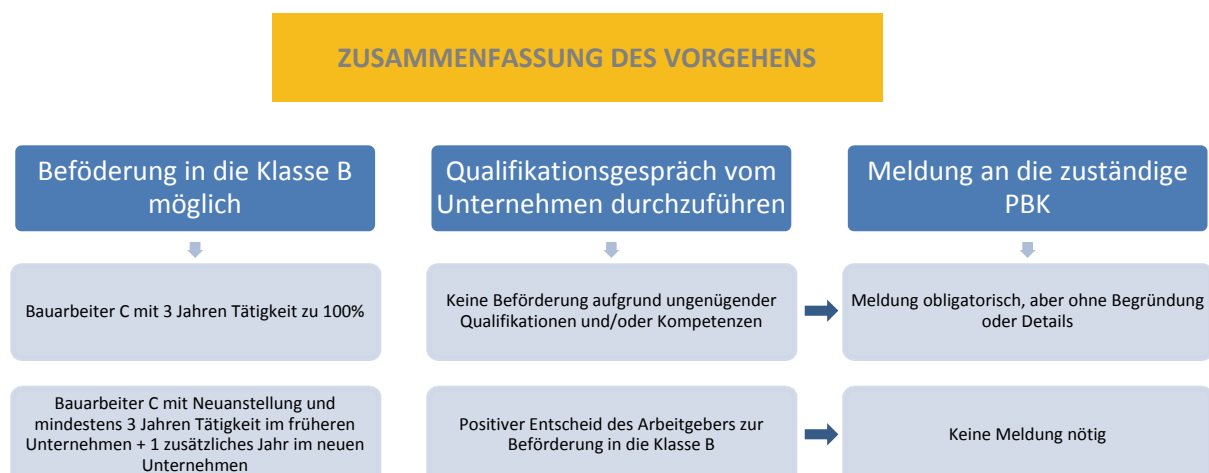
III. Mitteilung der Nichtbeförderung

Wird ein Arbeitnehmer gemäss der neuen Bestimmung nach dreijähriger Tätigkeit als Bauarbeiter C aufgrund einer ungenügenden Qualifikation nicht befördert, muss dies im Qualifikationsformular vermerkt werden.

Eine Nichtbeförderung muss der zuständigen Paritätischen Kommission nur **gemeldet** werden, ist jedoch **nicht zu begründen**.

Beispiel: «Der Arbeitnehmer X ist gemäss Art. 42 Abs. 1 LMV wegen ungenügender Qualifikation nicht befördert worden.»

Deshalb müssen auch die detaillierten Qualifikationsnotizen der PBK nicht eingereicht werden. Das würde inhaltlich weit über eine blosser Mitteilung hinausgehen. Zudem sprechen datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine umfassende Mitteilung.



IV. Beweispflichten

Die beiden folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Der Arbeitgeber muss bei einer Kontrolle der Löhne **den Nachweis** erbringen, dass ein Qualifikationsgespräch gemäss Art. 44 LMV stattgefunden hat. Wir empfehlen deshalb den Arbeitgebern, das Ergebnis der Qualifikationsgespräche schriftlich festzuhalten, von den Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen und das Dokument in deren Personaldossiers abzulegen.
- Zudem muss der Arbeitgeber die Meldung an die PBK **nachweisen** können. Deshalb sollte vorzugsweise eine **schriftliche Mitteilung** erfolgen.

In der Beilage erhalten Sie ein der Praxis entsprechendes Qualifikationsformular sowie ein Kommunikationsmodell. Diese Dokumente können ebenfalls auf unserer Homepage unter der Rubrik Arbeitgeberpolitik heruntergeladen werden.

V. Was darf die PBK prüfen?

Die PBK kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit und einer allfälligen Kontrolle der Löhne nur prüfen, ob der Arbeitgeber eine Qualifikation durchgeführt hat und ob bei einer Nichtbeförderung von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B eine Mitteilung an die PBK erfolgt ist.

Hingegen darf die PBK den Entscheid der Nichtbeförderung durch den Arbeitgeber materiell nicht kontrollieren. Sie kann auch keine Beförderung verlangen oder selbst eine Beförderung vornehmen.

VI. Zusammenfassung

- Beim Entscheid über eine Beförderung handelt es sich um eine Ermessensfrage des Arbeitgebers.
- Entscheide über die Nichtbeförderung sind der zuständigen Paritätischen Berufskommission (PBK) zu melden. Es handelt sich um eine reine Mitteilungspflicht. Die PBK muss diese Entscheide nicht automatisch überprüfen und/oder genehmigen.
- Eine Begründung, weshalb ein Arbeitgeber auf eine Beförderung verzichtet hat, ist gegenüber der PBK nicht nötig. Ausserdem darf die PBK selbst keine Beförderung vornehmen, auf die der Arbeitgeber verzichtet hat, und darf selber auch keine Beförderung anordnen.

Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung für zusätzliche Informationen in Bezug auf eine konkrete Einschätzung innerhalb Ihres Unternehmens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

WBV | Walliser Baumeisterverband

Serge Métrailler
Direktor

Beilagen erwähnt